



Kunstkreis Namedy e.V.

Satzung des Kunstkreises Namedy e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Kunstkreis Namedy" und hat seinen Sitz in 56626 Andernach.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Kunst und künstlerischem Schaffen und Wirken, insbesondere der Herstellung, Ausstellung und Verbreitung künstlerischer Objekte aller Art und aus jeglichen Materialien (z.B. Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Keramik, Skulpturen, Fotos, Computer-unterstützte Bildwerke).
Der Verein kann zum Zwecke der Durchführung von (kurzfristigen und längerfristigen) Ausstellungen, der Herstellung von künstlerischen Objekten sowie Durchführung von Kursen geeignete Räumlichkeiten anmieten. Einen besonderen Schwerpunkt soll dabei die Förderung und Einbindung von Kindern und Jugendlichen bilden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AD) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaften, Aufnahme, Beginn und Beendigung

Der Verein hat

- aktive Mitglieder und
- passive Mitglieder (Fördermitglieder).

Aktives Mitglied kann grundsätzlich jede Einzelperson werden, die eigene Werke im Sinne des Urheberrechts gestaltet und/oder erstellt.

Passives Mitglied kann grundsätzlich jede voll geschäftsfähige Einzelperson und jede juristische Person wie Gruppen, Vereine, Verbände, Institutionen und Firmen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen.

Aktivmitglied:

- Über die Aufnahme aktiver Mitglieder entscheidet die Aktiven Versammlung (§6).
Die Mitgliedschaft beginnt mit einer positiven Entscheidung.
Der Bewerber wird spätestens 1 Woche nach der Aktiven Versammlung mündlich oder schriftlich über die Entscheidung informiert.

Passivmitglied:

- Über die Aufnahme passiver Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit diesem Beschluss. Dieser ist den Mitgliedsbewerbern alsbald schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds erfolgen. Für den Antrag gilt das Verfahren für die Aufnahme aktiver Mitglieder (§6).

Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der anteilmäßig an jedem 1. des jeweiligen Monats fällig ist.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt anteilmäßig in dem Kalendervierteljahr in dem die Anmeldung erfolgt und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Lauf des Jahres erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

Der Beitrag ist Bringschuld. Alle dem Verein durch säumige Zahlungen entstehenden Kosten hat das Mitglied zu erstatten.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
- auch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz Abmahnung durch den Vorstand weiterhin gegen die Zwecke des Vereins verstößt;
- sich mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz Mahnung 3 Monate in Verzug befindet. In der Mahnung muss das Mitglied auf den drohenden Ausschluss hingewiesen werden;
- ein aktives Mitglied seine Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, z.B Teilnahme an mindestens einer, der jährlich vom Verein organisierten Ausstellungen oder Events;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;

Der Ausschluss ist mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes gemeinsam mit den Beisitzern möglich.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind. - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung - Aktiven Versammlung

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern (aktive und passive Mitglieder). Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
2. die Wahl der beiden Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Entscheidung über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern,
7. Änderungen der Satzung,
8. Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich oder elektronisch an die dem Verein zuletzt benannte Adresse mit einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zu Punkten der Tagesordnung stellen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs des Schreibens an den Vorstand des Vereins vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

Der Antrag ist von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu unterzeichnen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch an die dem Verein zuletzt benannte Adresse. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten -Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Vertretung eines Mitgliedes durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist nicht zulässig.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Es kann von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied (aktives und passives Mitglied) eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden aktiven Mitglieder des Vereins; insoweit sind passive Mitglieder nicht stimmberechtigt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden (aktiven und passiven) Mitglieder erhält.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von dem Protokollführer, zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist stets ein Mitglied des Vorstands, in der Regel der Geschäftsführer. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zwecks Genehmigung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu bringen.

Kassenprüfung:

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die beiden Kassenprüfer prüfen vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenunterlagen und erstatten in der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Sollten eine oder beide Kassenprüfer zurzeit die angekündigte Kassenprüfung verhindert sein, dürfen ein oder zwei Mitglieder dessen Platz als Ersatz einnehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit über die Akzeptanz des Berichts.

Aktiven Versammlung:

Zur Aktiven Versammlung werden der Vorstand und alle aktiven Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen. Die Aktiven Versammlung entscheidet durch einfache Mehrheit.

Mitgliedsbewerber sollen dort mindestens vier eigene Werke vorstellen. Nach dieser Vorstellung, während der Beratung und Beschlussfassung müssen die Bewerber den Versammlungsraum verlassen.

Der Bewerber wird, entweder sofort, oder spätestens 1 Woche nach der Aktiven Versammlung mündlich oder schriftlich über die Entscheidung informiert.

Die Aktiven Versammlung soll auch mit Ideenaustausch über Projekte- und Konzept Vorschläge für eine Ausstellung oder Veranstaltung entscheiden.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.
- dem künstlerischen Leiter
- und bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand wird für zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, gilt der Nachfolger nur für den Rest der Amtsperiode als gewählt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich oder mündlich begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen (schriftlich oder mündlich) ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Die Leitung kann einem anderen Vorstandsmitglied durch den Vorsitzenden übertragen werden.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültig.

Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder ein anderes hierzu bestimmtes Vorstandsmitglied zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der

Schriftführer führt ferner den notwendigen Schriftverkehr des Vereins und bewahrt sämtliche Protokolle auf.

Aufgabe des Schatzmeisters ist es, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verwalten, insbesondere die Kasse zu führen einschließlich des Vereinskontos und in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht mündlich abzugeben sowie auf Anforderung der Kassenprüfer die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen, eine Entschädigung nachgewiesener Aufwendungen und / oder eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

Aufgaben und Pflichten des künstlerischen Leiters

Der künstlerische Leiter ist befugt und verantwortlich für die künstlerische Leitung bei öffentlichen Aufführungen, wie z.B. Ausstellungen, Veranstaltungen, Aktionen und Aufgaben die maßgeblich entscheidend für das künstlerische Profil des Vereins sind. Des Weiteren gehört die künstlerische Betreuung des Vereins zu seinen Aufgabenbereich.

Zu den Aufgaben des künstlerischen Leiters des Kunstkreis Namedy e.V. gehören:

1. Betreuung der Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Aktionen.
2. Entwurf oder die Vergabe des Entwurfes für die Ausstellungseinladung - Einlegeblatt und Plakat nach Abstimmung mit dem Vorstand.
3. Zusammen mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern die Leitung des Künstlertreffs des Kunstkreises Namedy e.V.
4. Zusammen mit den restlichen Vorstandsmitgliedern Aufgaben, die entscheidend für das künstlerische Profil des Vereins sind und die das öffentliche Ansehen des Vereins fördern und bewahren.

§ 8 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende jeweils gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister oder dem Schriftführer oder dem künstlerischen Leiter.

Ist der Vorsitzende verhindert, ist der stellv. Vorsitzende mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer oder dem künstlerischen Leiter vertretungsberechtigt. Die Tatsache der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden, im Innenverhältnis gilt aber, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Andernach; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Andernach, den 30.01.2018

Kunstkreis Namedy e. V.

Vorsitzender: Kenneth-Edward Swinscoe,
Stv. Vorsitzender: Hans-Josef Schmitz,
Schatzmeister: Hans-Josef Schmitz,
Schriftführerin: Bianca Dworatzek
Künstlerische Leiter: Viktor Neufeld

Bank Verbindung

Kreissparkasse Mayen
Konto IBAN: DE89576500100098019292
Spende Konto IBAN: DE50576500100098025620
BIC: MALADE51MYN
